

An: Stadt Straubing, Meldewesen		Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren
Straße/Postfach Theresienplatz 2		
PLZ 94315	Ort Straubing	

nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 03.05.2013 (BGBl. I S. 1084)

Antragsteller

Familiennamen, Vorname/n, ggf. Doktorgrad	
Geburtsname	Geburtsdatum
Anschrift (Postleitzahl, Ort, Straße, Hausnummer)	

Nach Maßgabe des Bundesmeldegesetzes beantrage ich die Einrichtung folgender Übermittlungssperren (eine Begründung hierzu ist nicht erforderlich):

- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Abs. 3 Satz 2)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Parteien und Wählergruppen u.a. bei Wahlen und Abstimmungen (§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 1)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen (z.B. 70. Geburtstag oder goldene Hochzeit) an Mandatsträger, Presse oder Rundfunk (§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 2); **bei Ehejubiläen ist die Unterschrift beider Ehegatten erforderlich!**
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an Adressbuchverlage (§ 50 Abs. 5 i.V.m. Abs. 3)
- Widerspruch gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr für Zwecke der Übersendung von Informationsmaterial über den freiwilligen Wehrdienst nach § 58 c des Gesetzes über die die Rechtsstellung der Soldaten (§ 36 Abs. 2 Satz 1)

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

ggf. Unterschrift des Ehegatten

Hinweise zum Antrag auf Einrichtung von Übermittlungssperren

1. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften

Haben Mitglieder einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören, darf die Meldebehörde gemäß § 42 Absatz 2 BMG von diesen Familienangehörigen folgende Daten übermitteln: Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geschlecht, Zugehörigkeit zu einer öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft, derzeitige Anschriften und letzte frühere Anschrift, Auskunftsperren nach § 51 BMG sowie Sterbedatum.

Familienangehörige im Sinne des Absatzes 2 sind der Ehegatte oder Lebenspartner, minderjährige Kinder und die Eern von minderjährigen Kindern.

Der Widerspruch gegen die Datenübermittlung verhindert nicht die Übermittlung von Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts an die jeweilige öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft. Diese Zweckbindung wird dem Empfänger bei der Übermittlung mitgeteilt.

2. Datenübermittlungen an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 1 BMG Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene in den sechs der Wahl oder Abstimmung vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über folgende Daten von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter bestimmend ist: Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften sowie, sofern die Person verstorben ist, diese Tatsache.

Die Geburtsdaten der Wahlberechtigten dürfen dabei nicht mitgeteilt werden. Die Person oder Stelle, der die Daten übermittelt werden, darf diese nur für die Werbung bei einer Wahl oder Abstimmung verwenden und hat sie spätestens einen Monat nach der Wahl oder Abstimmung zu löschen oder zu vernichten.

3. Datenübermittlungen aus Anlass von Alters- oder Ehejubiläen

Verlangen Mandatsträger, Presse oder Rundfunk Auskunft aus dem Melderegister über Alters- oder Ehejubiläen von Einwohnern, darf die Meldebehörde nach § 50 Absatz 2 BMG Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad, Anschrift sowie Datum und Art des Jubiläums.

Altersjubiläen sind der 70. Geburtstag, jeder fünfte weitere Geburtstag und ab dem 100. Geburtstag jeder folgende Geburtstag; Ehejubiläen sind das 50. und jedes folgende Ehejubiläum.

4. Datenübermittlungen an Adressbuchverlage

Die Meldebehörde darf gemäß § 50 Absatz 3 BMG Adressbuchverlagen zu allen Einwohnern, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, Auskunft erteilen über Familienname, Vornamen, Doktorgrad und derzeitige Anschriften.

Die übermittelten Daten dürfen nur für die Herausgabe von Adressbüchern (Adressenverzeichnisse in Buchform) verwendet werden.

5. Datenübermittlungen an des Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 58 b des Gesetzes über die Rechtsstellung der Soldaten verpflichten, freiwilligen Wehrdienst als besonderes staatsbürgerliches Engagement zu leisten. Damit das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr: Familienname, Vornamen sowie derzeitige Anschrift.

6. Allgemeine Hinweise

Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf.

Die Widersprüche sind an keine Voraussetzung gebunden und brauchen nicht begründet zu werden. Sie können jederzeit bei der **Abteilung Melde- und Staatsangehörigkeitsrecht der Stadt Straubing, Theresienplatz 2, 94315 Straubing** (E-Mail: meldeamt@straubing.de, Fax: 09421/ 944-60254) eingelegt werden.